

Eishockey-Verein Wiesbaden e.V. (EVW) Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Eishockey-Verein Wiesbaden e.V. (EVW) mit Sitz in Wiesbaden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und „rassisch“ neutral

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung vorbehaltlos anerkennt

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, bei Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Der Austritt eines Jugendlichen muss durch den Erziehungsberechtigten vorgenommen werden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder

Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
grobe unsportlichen Verhaltens
wegen unehrenhafter Handlungen.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bei Austritt und Ausschluss ist der Mitgliedsausweis, die Satzung sowie
alle dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (Aufnahmegebühr u.
a..)werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 A

Im Verein dürfen Umlagen erhoben werden.

b. Eine Umlage erfolgt in Geldform bzw. Sach- oder Dienstleistungen
(Arbeitseinsatz). Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor:
Jedes aktive Mitglied erklärt sich bereit 10 Arbeitsstunden pro Jahr innerhalb
unseres Vereins zu Gunsten der Gemeinschaft zu leisten. Als Arbeiten gibt es z.B.
Haus anstreichen (alle 3 Jahre), Reparaturarbeiten am Vereinseigentum,
Reinigungsarbeiten ect. Welchen Arbeiten aktuell anfallen, können beim Vorstand
erfragt werden.

Falls bis Jahresende diese Arbeitsstunden nicht erbracht wurden, werden je nicht
geleistete Stunde € 5,00 berechnet. Diese werden per Einzugsermächtigung vom
Konto des Mitgliedes abgebucht.

Eine vereinsfremde Verwendung ist ausgeschlossen.

.Wenn ein Mitglied eine finanzielle Umlage aufgrund von sozialen Problemen
nicht ordnungsgemäß begleichen kann, wird auf Antrag des Mitglieds (mit
schriftlichem Nachweis) durch den Vorstand eine andere Möglichkeit geprüft.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an,
die bis zum Zeitpunkt einer Abstimmung ihre Mitgliedsbeiträge vollständig

entrichtet haben.

Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Für die Mitglieder unter 16 Jahren können die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht wahrnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsführung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis

Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

angemessene Geldstrafe.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 22), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig innerhalb von zwei Wochen.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung / der Vorstand.

§10

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per einfacher Post durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

Entgegennahme der Berichte

Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Wahlen, soweit diese erforderlich sind

Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Anträge kommen auf die Tagesordnung, wenn sie mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§11

Mitgliedergruppierung

Der Verein besteht aus:

sportausübenden Mitgliedern

unterstützenden Mitgliedern

Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

Sportausübende Mitglieder sind solche Mitglieder, die innerhalb des Vereins aktiv Sport betreiben.

Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein angehören und seine Ziele fördern, ohne selbst Sport zu treiben.

Ehrenvorsitzende sind langjährige 1. Vorsitzende, denen durch Beschluss der Mitgliederversammlung diese Würde verliehen ist. Sie haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand

Ehrenmitglieder sind Mitglieder sowie Freunde und Gönner, denen wegen ihrer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist.

§12

Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

als geschäftsführender Vorstand bestehend aus.

dem 1. Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Geschäftsführer (Schatzmeister)

als Gesamtvorstand bestehen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

dem Pressewart

dem Spielausschussvorsitzenden

den Ehrenvorsitzenden

dem Vereinsjugendwart

zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund

ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 13

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§14

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, dessen Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss, über die des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes soll jeweils ein Protokoll angefertigt werden, das von den Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers.

§ 18

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.
(Der EVW besitzt eine Finanzordnung (1985) und eine Vereinsjugendordnung (1990)).

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außer-ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit

einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Hessen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.05.1984 beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung vom 24.05.1984 in Kraft. Satzungsänderungen wurden von der

Mitgliederversammlung 1986 und 1989 durchgeführt (§ 5,§12).

Wiesbaden, den 12. September 2001

Der Vorstand

§ 4 A Ergänzt lt. Mitgliederversammlung vom 25.9.2009